

Official Journal

of the European Communities

ISSN 0378-6986

C 272

Volume 44

27 September 2001

English edition

Information and Notices

<u>Notice No</u>	<u>Contents</u>	<u>Page</u>
	<i>I Information</i>	
	Commission	
2001/C 272/01	Euro exchange rates	1
2001/C 272/02	State aid — Invitation to submit comments pursuant to Article 88(2) of the EC Treaty, concerning aid measure C 44/2001 (ex NN 147/98) — Aid in favour of Technische Glaswerke Ilmenau GmbH — Germany ⁽¹⁾	2
2001/C 272/03	Prior notification of a concentration (Case COMP/M.2608 — INA/FAG) ⁽¹⁾	11
2001/C 272/04	Prior notification of a concentration (Case COMP/M.2562 — Bertelsmann/France Loisirs) — Candidate case for simplified procedure ⁽¹⁾	12
2001/C 272/05	Non-opposition to a notified concentration (Case COMP/M.2560 — APAX/MPM) ⁽¹⁾ ...	13
2001/C 272/06	Non-opposition to a notified concentration (Case COMP/M.2422 — Hapag-Lloyd/Hamburger Hafen- und Lagerhaus/HHLA-CT) ⁽¹⁾	13
2001/C 272/07	Non-opposition to a notified concentration (Case COMP/M.2539 — EQT Northern Europe/Duni) ⁽¹⁾	14
2001/C 272/08	Non-opposition to a notified concentration (Case COMP/M.2401 — Industri Kapital/Telia Enterprise) ⁽¹⁾	14
2001/C 272/09	Non-opposition to a notified concentration (Case COMP/M.2300 — YLE/TDF/Digital JV) ⁽¹⁾	15



I

(Information)

COMMISSION

Euro exchange rates ⁽¹⁾**26 September 2001***(2001/C 272/01)*

1 euro	=	7,4362	Danish krone
	=	9,92	Swedish krona
	=	0,6255	Pound sterling
	=	0,9219	United States dollar
	=	1,4475	Canadian dollar
	=	108,62	Japanese yen
	=	1,4795	Swiss franc
	=	8,051	Norwegian krone
	=	93,23	Icelandic króna ⁽²⁾
	=	1,8575	Australian dollar
	=	2,254	New Zealand dollar
	=	8,142	South African rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Source: reference exchange rate published by the ECB.

⁽²⁾ Source: Commission.

STATE AID

Invitation to submit comments pursuant to Article 88(2) of the EC Treaty, concerning aid measure C 44/2001 (ex NN 147/98) — Aid in favour of Technische Glaswerke Ilmenau GmbH — Germany

(2001/C 272/02)

(Text with EEA relevance)

By means of the letter dated 3 July 2001, reproduced in the authentic language on the pages following this summary, the Commission notified the Federal Republic of Germany of its decision to initiate the procedure laid down in Article 88(2) of the EC Treaty concerning the abovementioned aid measures.

Interested parties may submit their comments on the aid measures in respect of which the Commission is initiating the procedure within one month of the date of publication of this summary and the following letter, to:

European Commission,
Directorate-General for Competition,
Directorate H,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brussels,
Fax (32-2) 296 98 16.

These comments will be communicated to the Federal Republic of Germany. Confidential treatment of the identity of the interested party submitting the comments may be requested in writing, stating the reasons for the request.

SUMMARY

PROCEDURE

On 4 April 2000, the Commission initiated the formal investigation procedure in respect of a waiver of DEM 4 000 000 of a purchase price in favour of Technische Glaswerke Ilmenau GmbH (TGI) and enjoined Germany to provide information enough to assess whether aid of some DEM 19,1 million (EUR 9,8 million) complied with approved aid schemes. On 5 July 2000, Germany responded to this injunction. A meeting with the German authorities was held on 7 November 2000. Further information was received on 1 March 2001.

DESCRIPTION

TGI is active in the field of technical glassware, laboratory glass, glass for domestic use, sight glass, tubes and rods. It is located in Thüringen, a region eligible for aid under Article 87(3)(a) of the EC Treaty. In 1997, the company had 226 employees and a turnover of DEM 28 048 000 (EUR 14 341 000).

The company was set up in 1994 with the aim of taking over four of the 12 production lines of the former Ilmenauer Glaswerke GmbH, a company that its sole owner, the Treuhandanstalt, decided to liquidate in 1994. The sale of the four production lines was done by means of two asset deals in 1994 and 1995.

The sole main shareholder and managing director of the company is also the sole shareholder and managing director of two other companies active in markets related to TGI's activities: Laborbedarf Stralsund GmbH and Paul F. Schröder & Co. Technische Glaswaren (GmbH & Co.) (PSF). Laborbedarf Stralsund had two employees in 1997 and stopped business activities in 1999. PFS had 74 employees in 1997. It filed for bankruptcy in 2000.

The first three production lines were sold to TGI in September 1994 for a price of DEM 5 800 000 (EUR 2 970 000). In the context of this asset deal 1, TGI received State aid amounting to DEM 43 400 000 (EUR 22 190 000).

The fourth production line was sold to TGI in December 1995 for a price of DEM 50 000 (EUR 25 565). In the context of this asset deal 2, TGI received aid amounting to DEM 8 925 000 (EUR 4 563 000). Asset deal 2 was provisionally ineffective until February 1998 as a bank guarantee was not provided by TGI.

TGI encountered liquidity problems from its inception and was faced with serious difficulties at the end of 1997. A concerted action was adopted by the Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), Land Thüringen and the main shareholder in order to restore the viability of the company.

Within this concerted action the BvS agreed to waive DEM 4 000 000 (EUR 2 045 000) of the purchase price. This waiver is subject to the procedure C 19/2000 and will not be assessed in this procedure.

In addition, the bank guarantee for the remaining DEM 1 800 000 (EUR 920 325) of the purchase price was changed into a mortgage debt of low rank. Furthermore a loan amounting to DEM 2 000 000 (EUR 1 023 000) was granted by the Thüringer Aufbaubank under the Konsolidierungsfonds, an aid scheme for companies in difficulties. According to the latest information submitted, the payment of the DEM 1 800 000 (EUR 920 325) of the purchase price originally due at the end of 1999, was moreover deferred to be paid back from 2003 onwards.

ASSESSMENT

Financial measures from public resources have been awarded to the company. As no private investor would have granted them to a company in difficulties, it conveys TGI with advantages in respect of its competitors and thus distorts competition. It affects trade between the Member States as the products in question are widely traded. Therefore the financial measures from public resources are State aid in the sense of Article 87(1).

The Commission has doubts whether the relevant undertaking might be larger than just TGI. The main shareholder and managing director of TGI was also the single shareholder and managing director of PFS. If counted together, TGI and PFS exceed the threshold of 250 employees as established by the Commission recommendation concerning the definition of small and medium-sized enterprises.

The change of the bank guarantee into a mortgage debt of low rank constitutes State aid as the mortgage debt is of lower value than the bank guarantee. The deferral of the payment also involves an aid element as it conveys advantages that a private creditor would not have granted to a company in difficulties. The two measures therefore have to be considered as new aid and fall to be assessed under Article 87(3)(c) of the EC Treaty and according to the rescue and restructuring guidelines.

Since the Commission cannot exclude that the aid beneficiary might not qualify as an SME it cannot conclude that the loan of the Thüringer Aufbaubank is covered by the relevant scheme. The scheme requires an individual notification if aid is granted to a large enterprise. Moreover, the remaining conditions of the scheme are the same as set out in the rescue and restructuring guidelines. The Commission doubts that the criteria of these guidelines are fulfilled: no feasible restructuring plan has been submitted so far and the return to viability is doubtful, there is no private investor's contribution, and the implementation of the restructuring plan has to be doubted as there is a gap in the financing. Therefore the loan of DEM 2 000 000 (EUR 1 023 000) granted by the Thüringer Aufbaubank does not seem to be covered by the approved aid scheme under which it has allegedly been granted. It therefore falls to be considered as new aid and to be assessed under Article 87(3)(c) of the EC Treaty and according to the rescue and restructuring guidelines.

The Commission doubts whether the new aid, i.e. the change of securities and the deferral of the payment concerning the purchase price as well as the loan of the Thüringer Aufbaubank, is compatible with the common market and

thus initiates the procedure pursuant to Article 88(2) of the EC Treaty. Within this procedure, the Commission invites Germany to provide all documents, information and data needed for the assessment of compatibility of the aid with the common market.

In accordance with Article 14 of Council Regulation (EC) No 659/1999, all unlawful aid can be subject to recovery from the recipient.

TEXT OF THE LETTER

‘Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Kommission teilt Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden übermittelten Informationen zu der vorerwähnten Beihilfe beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

I. VERFAHREN

- (1) Deutschland notifizierte der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag mit Schreiben vom 1. Dezember 1998, dessen Eingang am 4. Dezember 1998 registriert wurde, Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten der Technischen Glaswerke Ilmenau GmbH („TGI“). Da die Beihilfen bereits ausgezahlt worden waren, wurden die Maßnahmen unter der Nummer NN 147/98 registriert. Die Kommission ersuchte Deutschland mit Schreiben vom 23. Dezember 1998 und 29. März 1999 um ergänzende Auskünfte, die ihr mit Schreiben vom 18. Februar 1999, eingegangen am 19. Februar 1999, und 31. Mai 1999, eingegangen am 1. Juni 1999, erteilt wurden. Mit Schreiben vom 15. Dezember 1999, eingegangen am 20. September 1999, 4. Oktober 1999, eingegangen am 5. Oktober 1999, und 29. Oktober 1999, eingegangen am 3. November 1999, übermittelte Deutschland noch weitere Auskünfte.
- (2) Mit Schreiben vom 4. April 2000 teilte die Kommission Deutschland ihren Beschluss mit, wegen des Verzichts auf eine Kaufpreisforderung von 4 Mio. DEM das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Gleichzeitig wurde Deutschland aufgefordert, ausreichende Auskünfte und Daten zu übermitteln, damit die Kommission feststellen konnte, ob Investitionskredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) in Höhe von 17,1 Mio. DEM und ein Darlehen in Höhe von 2 Mio. DEM aus dem Thüringer Konsolidierungsfonds mit den Konditionen der von der Kommission genehmigten Beihilferegulungen, in deren Rahmen sie angeblich gewährt worden waren, vereinbar waren⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 10.

- (3) Mit Schreiben vom 3. Juli 2000, eingegangen am 7. Juli 2000, reagierte Deutschland auf die Eröffnung des Verfahrens und die Anordnung zur Auskunftserteilung. Am 7. November 2000 fand eine Sitzung mit Vertretern der deutschen Behörden statt. Mit Schreiben vom 27. Februar 2001, eingegangen am 1. März 2001, übermittelte Deutschland weitere Informationen.
- (4) Der Kaufpreisverzicht ist Gegenstand des Verfahrens C 19/2000 und wird im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht gewürdigt.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG

2.1 Der Beihilfeempfänger

- (5) Die Technische Glaswerke Ilmenau hat ihren Sitz in Ilmenau in Thüringen, einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag. Sie wurde 1994 von zwei, Herr und Frau Geiß, mit dem Ziel der Übernahme von vier der zwölf Produktionslinien der Ilmenauer Glaswerke GmbH („IGW“) gegründet, deren Liquidierung die Treuhandanstalt („THA“) als alleiniger Eigentümer 1994 beschlossen hatte. Die verbleibenden acht Produktionslinien wurden stillgelegt und abgebaut.
- (6) TGI ist in den Produktfeldern technisches Glas, Laborglas, Hauswirtschaftsglas, Schauglas, Röhren und Stäbe tätig. 1997 beschäftigte TGI 226 Mitarbeiter und erzielte einen Umsatz von 28 048 000 DEM.
- (7) Der Hauptgesellschafter (99 % der Anteile) und Geschäftsführer von TGI, Herr Geiß, war auch alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer von zwei anderen an demselben Markt wie TGI tätigen Gesellschaften:
- Laborbedarf Stralsund GmbH („LS“) in Güstrow, Mecklenburg-Vorpommern und
 - Paul F. Schröder & Co. Technische Glaswaren (GmbH & Co.) („PFS“) in Ellerau in der Nähe von Hamburg.
- (8) Während LS nur zwei Mitarbeiter zählte, hatte PFS 74 Mitarbeiter und erzielte 1997 einen Umsatz von 9 711 000 DEM. LS stellte 1999 seine Geschäftstätigkeit ein. PFS meldete im Januar 2000 Konkurs an.

2.2 Frühere Finanzmaßnahmen

- (9) Der Verkauf der vier Produktionslinien („Wannen“) der IGW an TGI erfolgte im Rahmen zweier Asset-deals.

2.2.1 Asset-deal 1 (Vertrag vom 26. September 1994)

- (10) Im September 1994 wurden nach ergebnislosen Verhandlungen mit anderen potentiellen Investoren die ersten drei Produktionslinien an TGI verkauft. Dieser Verkauf wurde abschließend von der THA, dem alleinigen Gesellschafter der IGW, im Dezember 1994 genehmigt.
- (11) Der Kaufpreis belief sich auf insgesamt 5 800 000 DEM und sollte in drei Raten bis Ende 1999 gezahlt werden.

Die Zahlung wurde durch eine Grundschild in Höhe von 4 000 000 DEM und eine Bankbürgschaft von 1 800 000 DEM gesichert. Letztere wurde ihrerseits durch Rückbürgschaften und Festgeldanlagen gesichert.

- (12) Im Rahmen dieses Asset-deals gewährte Deutschland die nachstehenden Maßnahmen in Höhe von 58 500 000 DEM:

Maßnahme	Betrag (DEM)
Investitionskredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau	17 000 000
Investitionszuschüsse (GA-Mittel)	6 750 000
Investitionszulagen	1 150 000
BvS-Zuschüsse	16 500 000
THA/BvS-Zuschüsse für Verlustausgleich	17 000 000
Insgesamt	58 500 000

- (13) Abgesehen von den Investitionskrediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) in Höhe von 17 100 000 DEM, Investitionszuschüssen und Investitionszulagen in Höhe von 7 900 000 DEM erhielt TGI von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben („BvS“) Zuschüsse für die Umstrukturierung einer Pilotanlage in Höhe von 16 500 000 DEM und THA/BvS-Zuschüsse zum Ausgleich von Verlusten für die Jahre 1994 bis 1997 in Höhe von 17 000 000 DEM.

2.2.2 Asset-deal 2 (Vertrag vom 11. Dezember 1995)

- (14) Im Dezember 1995 wurde die vierte Produktionslinie an TGI verkauft, da kein anderer Investor gefunden werden konnte. Der Kaufpreis belief sich auf 50 000 DEM.
- (15) Im Rahmen dieses Asset-deals gewährte Deutschland die nachstehenden Maßnahmen in Höhe von insgesamt 8 925 000 DEM durch:

Maßnahme	Betrag (DEM)
Investitionszulagen	425 000
TAB-Darlehen aus dem Konsolidierungsfonds	2 000 000
BvS-Zuschüsse für die Umstrukturierung der vierten Produktionslinie	4 000 000
BvS-Investitionszuschüsse	1 000 000
THA/BvS-Zuschüsse für Verlustausgleich	1 500 000
Insgesamt	8 925 000

- (16) Abgesehen von Investitionszulagen in Höhe von 425 000 DEM und einem Darlehen der Thüringer Aufbaubank („TAB“) in Höhe von 2 000 000 DEM erhielt TGI BvS-Zuschüsse für die Umstrukturierung der vierten Produktionslinie in Höhe von 4 000 000 DEM, BvS-Investitionszuschüsse von 1 000 000 DEM und THA/BvS-Zuschüsse zum Ausgleich von Verlusten für die Jahre 1996 bis 1998 in Höhe von 1 500 000 DEM.

(17) Für den Asset-deal 2 musste TGI eine Bankbürgschaft beibringen. Da diese ausblieb, blieb dieser Asset-deal bis Februar 1998 unwirksam.

2.3 Der Umstrukturierungsplan und die Finanzmaßnahmen

(18) Nach Angaben Deutschlands begannen die Schwierigkeiten für TGI wegen des um ein halbes Jahr verzögerten Investitionsbeginns, weil die THA den Asset-deal 1 erst im Dezember 1994 genehmigte.

(19) Daher konnte mit den Investitionen erst im April 1995 begonnen werden, während TGI von einem Investitionsbeginn im vierten Quartal 1994 ausgegangen war. Dies hatte zur Folge, dass sich die weiteren Investitionen verzögerten.

(20) Außerdem konnte TGI nicht rechtzeitig die für die Durchführung des Asset-deals 2 geforderte Bürgschaft nachweisen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass die BvS ihre Zuschüsse für die Umstrukturierung der vierten Produktionslinie in Höhe von 4 000 000 DEM nicht zur Verfügung stellte, so dass die erforderlichen Investitionen nicht durchgeführt werden konnten. Da TGI im Übrigen seit Beginn unter einem ständigen Liquiditätsmangel litt, drohte das gesamte Projekt zu scheitern und die Liquidität von TGI war 1997 nahezu erschöpft.

(21) Zur Wiederherstellung seiner Lebensfähigkeit war TGI gezwungen, das Liquiditätsproblem zu lösen und Kapital und Rücklagen zu bilden. Zu diesem Zweck beschlossen die BvS, das Land Thüringen und der Privatinvestor im Februar 1998 eine konzertierte Aktion.

(22) Deutschland übermittelte zusammen mit seiner Anmeldung den nachstehenden Umstrukturierungsplan. Für die Umstrukturierung war der Zeitraum 1998 bis 2000 vorgesehen:

Finanzbedarf	Betrag (DEM)
Kaufpreis	5 800 000
Umstrukturierung der vierten Produktionslinie	4 000 000
Investitionen (vierte Produktionslinie)	6 000 000
Vorhaben zur Steigerung der Produktivität	1 500 000
Generalüberholung	3 000 000
Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten aus dem Jahr 1997	1 750 000
Mieten für 1997	175 000
Insgesamt	22 225 000

(23) Der Kaufpreis für die ersten drei Produktionslinien war immer noch nicht gezahlt. Außerdem wurden 4 000 000 DEM für die Umstrukturierung der vierten Produktionslinie und 6 000 000 DEM für damit verbundene Investitionen benötigt. Für Vorhaben zur Steigerung der Produktivität und eine Generalüberholung der Produktionslinien waren 4 500 000 DEM vorgesehen. Für ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten aus dem

Jahre 1997 und ursprünglich im Jahr 1997 fällige Mietzahlungen wurde ein Betrag von 1 925 000 DEM benötigt.

(24) Die vorerwähnten Umstrukturierungskosten sollten wie folgt finanziert werden:

Maßnahme	Betrag (DEM)
BvS-Verzicht auf Zahlung des Kaufpreises	4 000 000
Umwandlung der Bankbürgschaft für den verbleibenden Kaufpreis in eine Grundschuld	1 800 000
BvS-Zuschüsse für die Umstrukturierung der vierten Produktionslinie	4 000 000
THA/BvS-Zuschüsse für Verlustausgleich	1 325 000
Investitionszulagen	475 000
TAB-Darlehen aus dem Konsolidierungsfonds	2 000 000
Eigenmittel (Cashflow)	4 175 000
Privatinvestorbeitrag	3 850 000
Verzicht des Personals auf Weihnachtsgeld	650 000
Freigabe der Bürgschaft Arbeitsplatzgarantie	250 000
Insgesamt	22 525 000

(25) Die BvS verzichtete auf die Zahlung von 4 000 000 DEM des ursprünglichen Kaufpreises. Außerdem wurde die Bankbürgschaft in Höhe von 1 800 000 DEM aus Asset-deal 1 in eine Grundschuld umgewandelt, um die Liquiditätslage von TGI zu verbessern.

(26) Die BvS genehmigte schließlich Asset-deal 2 ohne Bankbürgschaft, eine Vorbedingung, aufgrund derer der Vertrag bis Februar 1998 schwebend unwirksam gewesen war. Die Zuschüsse für die Umstrukturierung der vierten Produktionslinie in Höhe von 4 000 000 DEM konnten daher schließlich ausgezahlt werden. Außerdem erhielt TGI THA/BvS-Zuschüsse für den Ausgleich von Verlusten in Höhe von 1 325 000 DEM.

(27) Im Rahmen der Umstrukturierung wurden TGI Investitionszulagen in Höhe von 475 000 DEM gewährt.

(28) TGI erhielt von der TAB aus dem Thüringer Konsolidierungsfonds entsprechend der Vereinbarung im Rahmen des Asset-deals 2 ein Darlehen von 2 000 000 DEM.

(29) Nach dem Umstrukturierungsplan werden 4 175 000 DEM der Umstrukturierungskosten aus eigenen Mitteln von TGI in Form von Cashflow finanziert. Es wurden keine Angaben darüber gemacht, ob dieser Cashflow bereits erwirtschaftet wurde oder wann er erwirtschaftet werden sollte. Ein Privatinvestor, der noch gefunden werden musste, sollte 3 850 000 DEM zur Umstrukturierung beitragen.

(30) Außerdem verzichtete das Personal auf Weihnachtsgeld in Höhe von 650 000 DEM.

(31) Durch die Freigabe der Bürgschaft für die Arbeitsplatzgarantie wurden 250 000 DEM für die Umstrukturierung frei. Weitere Informationen über diese Bürgschaft liegen nicht vor.

- (32) Nach der vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung wurde 1999 mit einem positiven Betriebsergebnis für TGI gerechnet. Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Die geplante und tatsächliche Entwicklung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

	1997 (Ist)	1998 (Plan)	1998 (Ist)	1999 (Plan)	1999 (Ist)	2000 (Plan)
Umsatz	28 048 000	34 800 000	31 429 000	38 700 000	27 371 000	41 000 000
Betriebsergebnis	- 5 224 000	- 200 000	- 1 006 000	1 275 000	- 1 900 000	2 900 000

- (33) Nach den letzten von Deutschland übermittelten Informationen konnte kein neuer außenstehender Investor mit einem Beitrag von 3 850 000 DEM, wie im Umstrukturierungsplan vorgesehen, gefunden werden. Eine Anpassung des Umstrukturierungsplans liegt der Kommission nicht vor.

2.4 Marktanalyse

- (34) Bei den von TGI hergestellten Erzeugnissen handelt es sich um Spezialglas. Spezialglas machte 1997 rund 6 % der gesamten EU-Glasproduktion aus und stellt einen Sektor mit einer Vielzahl verschiedener Erzeugnisse und einer begrenzten Anzahl von Produktionsunternehmen dar. TGI ist einer der zehn Hersteller von lichttechnischem Glas in der EU.
- (35) Nach den der Kommission vorliegenden Informationen⁽²⁾ zählte der Spezialglassektor 1997 zu den Wachstumsbranchen mit einem Produktionswachstum von mehr als 5 % gegenüber dem Vorjahr. Der Markt für lichttechnisches Glas verzeichnete 1997 einen Anstieg von rund 4 %. Diese positive Entwicklung setzte sich 1998 entgegen allen Erwartungen infolge der Asienkrise nicht fort. Seit Mitte 1999 erholt sich der Markt und der Umsatz von Spezialglas in Deutschland ist um 3,4 % gestiegen. Die allgemeinen Aussichten sind positiv.

III. WÜRDIGUNG

- (36) TGI hat finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten. Die Kommission muss zunächst prüfen, ob hier staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag vorliegen.
- (37) Hat TGI finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, die kein Privatinvestor gewährt hätte, so hat TGI damit gegenüber seinen Wettbewerbern Vorteile erhalten, wodurch der Wettbewerb verfälscht wird. Der Handel zwischen Mitgliedstaaten wird beeinträchtigt, da auf dem relevanten Produktmarkt ein lebhafter Handel besteht. Diese Finanzmaßnahmen sind daher staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag, die die Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt hin untersuchen muss.

- (38) Jede Finanzmaßnahme aus öffentlichen Mitteln zugunsten von TGI wird daher daraufhin untersucht, ob sie eine staatliche Beihilfe ist und, wenn ja, ob diese mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

3.1 Das begünstigte Unternehmen

- (39) Für Deutschland ist TGI der Beihilfeempfänger. Außerdem handelt es sich nach Auffassung Deutschlands bei TGI um ein KMU im Sinne der Kommissionsempfehlung vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen⁽³⁾ („KMU-Empfehlung“).
- (40) Nach den vorliegenden Auskünften stellt die Kommission in Frage, dass das begünstigte Unternehmen auf TGI beschränkt ist. Der Hauptgesellschafter und Geschäftsführer von TGI war außerdem alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer von zwei anderen Gesellschaften, PFS und LS. Zusammengenommen zählten TGI und PFS über 250 Mitarbeiter und überschritten damit die in der KMU-Empfehlung festgelegte Schwelle.
- (41) Nach der KMU-Empfehlung sind kleine und mittlere Unternehmen solche, die
- weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - entweder
 - einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. ECU oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. ECU haben und
 - das Unabhängigkeitskriterium erfüllen.
- (42) Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag stützt sich für die Definition des Beihilfeempfängers auf den Begriff des Unternehmens. Wie der Europäische Gerichtshof⁽⁴⁾ bestätigt hat, muss das Unternehmen nicht notwendigerweise auf ein bestimmtes Rechtssubjekt beschränkt sein, sondern kann auch eine wirtschaftliche Gruppe von Gesellschaften umfassen, die viel stärker als ein einzelnes KMU ist.

⁽²⁾ Siehe Panorama der EU-Industrie 1997, Band 1, Kapitel 9 und Bericht des Ständigen Ausschusses der Glasindustrie in der EWG (CIPV) von 1998 sowie den Jahresbericht 1999 des Bundesverbands Glasindustrie und Mineralfaserindustrie.

⁽³⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

⁽⁴⁾ EuGH, Rechtssache 323/87 vom 14.11.1984, Intermills/Kommission, EuGH 3808.

(43) Nach der KMU-Empfehlung ist das Bezugsjahr, um festzustellen, ob der Beihilfeempfänger ein KMU ist, der letzte genehmigte Rechnungslegungszeitraum. Da die Beihilfe im Februar/März 1998 gewährt wurde, ist das Jahr 1997 im vorliegenden Falle der letzte genehmigte Rechnungslegungszeitraum. Der Status eines „KMU“ wird erworben oder verloren, wenn sich die KMU-bestimmenden Faktoren in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren wiederholen oder ausbleiben.

(44) Zusammengefasst zählten TGI und PFS 1997 300 und 1996 266 Mitarbeiter, womit sie die in der KMU-Empfehlung festgesetzte Schwelle von 250 Mitarbeitern überschritten.

(45) Um festzustellen, ob die einzelnen KMU eine wirtschaftliche Gruppe bilden, müssen verschiedene Faktoren untersucht werden, wie die Beteiligung an den Gesellschaften, die Identität des Geschäftsführers und die wirtschaftliche Verflechtung.

(46) Deutschland weist in seinen Auskünften auf die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der beiden Gesellschaften hin. Die deutsche Regierung behauptet, dass für die Geschäfte zwischen den beiden Gesellschaften die marktüblichen Bedingungen gelten und die wechselseitigen Lieferungen lediglich 5 % des TGI-Umsatzes ausmachen.

(47) Allerdings hat Deutschland keine ausreichenden Beweise dafür erbracht, dass TGI und PFS selbständige Wirtschaftseinheiten sind. Beide Gesellschaften sind in demselben Sektor, nämlich Spezialglas, tätig. Auch wenn der größte Teil ihres Produktsortiments nicht kompatibel ist, sind beide Hersteller von Schauglas. Dies lässt die Nähe ihrer Tätigkeitsbereiche erkennen. Da sie derselben natürlichen Person gehören und von ihr geführt werden und dabei im selben Sektor tätig sind, ist nicht ohne Weiteres einzusehen, dass die wirtschaftliche Verflechtung beider Gesellschaften so gering sein sollte, zumal eine größere Verflechtung für beide Gesellschaften vorteilhaft wäre. Die deutschen Behörden machten geltend, dass die beiden Gesellschaften auf unterschiedlichen Ebenen des Produktionsprozesses angesiedelt sind. Dies schließt jedoch nach Ansicht der Kommission nicht aus, dass die eine Gesellschaft der anderen als Zulieferer dient.

(48) Die Kommission kann nicht ausschließen, dass das relevante Unternehmen größer ist, als von den deutschen Behörden behauptet wird, und möglicherweise ebenfalls PFS umfasst. In diesem Falle wäre der Beihilfeempfänger kein KMU.

3.2 Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag und Übereinstimmung mit genehmigten Beihilferegulungen

3.2.1 Beiträge der THA/BvS im Rahmen des Asset-deals 1

(49) Es scheint, dass die Maßnahmen im Rahmen des Asset-deals 1 in den Anwendungsbereich des THA-Beihilfe-

regimes E 15/92⁽⁵⁾ fallen. Da die Schließung des Unternehmens die billigere Lösung gewesen wäre und der Staat dennoch dessen Privatisierung mithilfe staatlicher Beihilfen beschloss, sind dem Staat daraus Kosten in Höhe von 33 500 000 DEM erwachsen. Der für das Unternehmen zu zahlende Preis von 5 800 000 DEM ist demnach ein negativer Preis. Da das Unternehmen weniger als 1 000 Arbeitnehmer zählte, welches die vom THA-Beihilferegime E 15/92 festgesetzte Schwelle ist, sieht die Kommission keinen Grund, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen.

3.2.2 Beiträge der THA/BvS im Rahmen des Asset-deals 2

(50) Es scheint, dass die Maßnahmen im Rahmen des Asset-deals 2 in den Anwendungsbereich des THA-Beihilferegimes N 768/94⁽⁶⁾ fallen. Da die Schließung des Unternehmens die billigere Lösung gewesen wäre und der Staat dennoch dessen Privatisierung mithilfe staatlicher Beihilfen beschloss, sind ihm daraus Kosten in Höhe von 6 500 000 DEM erwachsen. Der für das Unternehmen gezahlte Preis von 50 000 DEM ist demnach ein negativer Preis. Da das Unternehmen weniger als 250 Mitarbeitern zählte, welches die vom THA-Beihilferegime N 768/94 festgesetzte Schwelle ist, sieht die Kommission keinen Grund, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen.

3.2.3 Investitionskredite der KfW im Rahmen des Asset-deals 1

(51) Die KfW gewährte drei Kredite von insgesamt 17 100 000 DEM angeblich im Rahmen von von der Kommission zu einem früheren Zeitpunkt genehmigten Beihilferegulungen. Da die Kommission über keine ausreichenden Informationen verfügte, um festzustellen, ob diese Kredite tatsächlich unter eine derartige Beihilferegulung fielen, ordnete sie die Auskunftserteilung an.

(52) Der erste Kredit von 10 000 000 DEM wurde im Rahmen eines KfW-Mittelstandsprogramms gewährt. Der zweite Kredit von 5 100 000 DEM im Rahmen eines KfW-Mittelstands-Arbeitsplatzförderungsprogramms der EU. Nach den von Deutschland übermittelten Auskünften wurden beide Kredite zu Marktbedingungen vergeben mit einem über dem Referenzzinssatz liegenden Zinssatz. Da das Unternehmen zum Zeitpunkt dieser Maßnahmen nicht in Schwierigkeiten war, gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass hier keine staatlichen Beihilfen vorliegen.

(53) Der dritte Kredit in Höhe von 2 000 000 DEM wurde im Rahmen des ERP-Aufbauprogramms, einer von der Kommission zu einem früheren Zeitpunkt genehmigten Beihilferegulung⁽⁷⁾, bereitgestellt. Dieser Kredit scheint die Konditionen der Beihilferegulung, unter der er angeblich gewährt wurde, zu erfüllen und scheint folglich durch diese Regelung abgedeckt. Die Kommission sieht keinen Grund, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen.

⁽⁵⁾ THA-Beihilferegime E 15/92 SG(92) D/17613 vom 8.12.1992.

⁽⁶⁾ THA-Regime N 768/94 SG(95) D/1062 vom 1.2.1995.

⁽⁷⁾ N 562/c/94, SG(94) D/17293 vom 1.12.1994.

3.2.4 *Investitionszuschüsse und Investitionszulagen*

- (54) Im Rahmen des Asset-deals 1 erhielt TGI Investitionszuschüsse in Höhe von 9 750 000 DEM aufgrund des 23. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, einer von der Kommission genehmigten Regionalbeihilferegelung⁽⁸⁾. Auf Grundlage der von Deutschland übermittelten Informationen sieht die Kommission keinen Grund, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen.
- (55) Im Rahmen der beiden Asset-deals wurden Investitionszulagen in Höhe von 1 575 000 DEM gewährt. Außerdem erhielt TGI außerhalb der Asset-deals 1996 Investitionszulagen in Höhe von 876 000 DEM und 1997 Zulagen in Höhe von 748 000 DEM. Sämtliche Zahlungen erfolgten aufgrund des Investitionszulagengesetzes, einer von der Kommission genehmigten Regionalbeihilferegelung⁽⁹⁾. Auf Grundlage der von Deutschland übermittelten Informationen sieht die Kommission keinen Grund, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen.

3.2.5 *Umwandlung von Sicherheiten für 1 800 000 DEM des Kaufpreises und Zahlungsaufschub*

- (56) Nach den vorliegenden Informationen erklärte sich die BvS im Rahmen der konzertierten Aktion damit einverstanden, die Bankbürgschaft von 1 800 000 DEM im Rahmen des Asset-deals 1 in eine nachrangige Grundschild umzuwandeln. Die Bankbürgschaft war durch Rückbürgschaften und Festgeldanlagen gesichert worden. Die Grundschild rangiert hinter den Forderungen der Bank. Diese Sicherheit in Form einer Grundschild hat einen geringeren Wert als die Bankbürgschaft.
- (57) Außerdem wurde die Zahlung des restlichen Kaufpreises von 1 800 000 DEM zurückgestellt. Ursprünglich hätte dieser Betrag am 31. Dezember 1999 gezahlt werden müssen. Nach Informationen Deutschlands ist die Zahlung nun ab 2003 vorgesehen.
- (58) Durch die Umwandlung der Sicherheiten und den Zahlungsaufschub erhält TGI Vorteile, die ein privater Gläubiger einem Unternehmen in Schwierigkeiten wahrscheinlich nicht zugestanden hätte. Deswegen handelt es sich bei diesen Maßnahmen nach Ansicht der Kommission um staatliche Beihilfen, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt äußerst zweifelhaft ist.

⁽⁸⁾ 23. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Maßnahmen im Rahmen dieser Regelung gelten als regionale Investitionsbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und sind von der Kommission aufgrund der Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt worden. (N 157/94, SG(94) D/11038 vom 1.8.1994).

⁽⁹⁾ Investitionszulagengesetz (N 494/A/95, SG(95), D/17154 vom 27.12.1995). Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes gelten als regionale Investitionsbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und sind von der Kommission aufgrund der Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt worden.

3.2.6 *Verzicht auf Zahlung von 4 000 000 DEM des Kaufpreises (Februar 1998)*

- (59) Der Verzicht auf 4 000 000 DEM des Kaufpreises ist Gegenstand des Prüfverfahrens C 19/2000⁽¹⁰⁾.
- (60) Deutschland behauptet, dass dieser Verzicht keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 ist, sondern dem Verhalten eines privaten Gläubigers entspricht und aus wirtschaftlicher Sicht für die BvS günstiger war, als auf die Zahlung des vollen Kaufpreises zu bestehen. Da dieses Vorbringen nicht hinreichend belegt wurde, betrachtet die Kommission die Maßnahme als staatliche Beihilfe.
- (61) Bei der Eröffnung des Prüfverfahrens bezweifelte die Kommission, dass die Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Diese Zweifel wurden nicht widerlegt. Daher ist am 13. Juni 2001 eine negative Entscheidung getroffen worden, in der der Kaufpreisverzicht für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird.
- (62) Der Zahlungsverzicht wird nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens, sondern im Rahmen des Verfahrens C 19/2000 gewürdigt. Er wird jedoch bei der Beurteilung des Umstrukturierungsplans und der Wiederherstellung der Rentabilität berücksichtigt werden.

3.2.7 *Darlehen der TAB aus dem Thüringer Konsolidierungsfonds in Höhe von 2 000 000 DEM (Februar 1998)*

- (63) Nach Angaben Deutschlands wurde dieses Darlehen aus dem Thüringer Konsolidierungsfonds für Unternehmen in Schwierigkeiten, einer von der Kommission genehmigten Beihilferegelung⁽¹¹⁾, gewährt. Die Kommission hatte ernsthafte Zweifel, dass das Darlehen durch die Regelung abgedeckt ist und erteilte eine Anordnung zur Auskunftserteilung.
- (64) Den übermittelten Auskünften zufolge und wie oben dargelegt, kann die Kommission nicht ausschließen, dass der Beihilfeempfänger kein KMU ist. Im Falle eines großen Unternehmens wäre eine Einzelanmeldung notwendig. Da die Kommission trotz der Anordnung zur Auskunftserteilung nicht zu dem Schluss gelangen kann, dass das Unternehmen ein KMU ist, kann sie nicht zu der Feststellung gelangen, dass die Beihilfe durch die Beihilferegelung abgedeckt ist.
- (65) Im Übrigen entsprechen die Konditionen der Beihilferegelung den in den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien⁽¹²⁾ festgelegten Konditionen. Wie nachstehend dargelegt, bezweifelt die Kommission ernsthaft, dass diese Kriterien erfüllt sind. Demnach muss das Darlehen als neue Beihilfe angesehen werden.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽¹¹⁾ NN 74/95, SG(96) D/1946 vom 6. Februar 1996.

⁽¹²⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12).

3.3 Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

- (66) Die neue Beihilfe, d. h. die Umwandlung der Sicherheiten und der Zahlungsaufschub sowie das TAB-Darlehen, muss von der Kommission als Ad-hoc-Beihilfe gewürdigt werden. Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag sehen Ausnahmen von der grundsätzlichen Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 vor.
- (67) Die Ausnahmen des Artikels 87 Absatz 2 EG-Vertrag gelten nicht im vorliegenden Fall, da die Beihilfen weder sozialer Art sind und an einzelne Verbraucher gewährt wurden noch Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und auch keine Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland sind.
- (68) Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag sehen weitere Ausnahmen vor. Da Hauptziel der Beihilfen nicht die Regionalentwicklung, sondern die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens in Schwierigkeiten ist, sind nur die Ausnahmen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag anwendbar. Demnach können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein. Die Kommission würdigt staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen anhand der von ihr herausgegebenen einschlägigen Leitlinien. Die erste Prüfung hat ergeben, dass keiner der anderen Gemeinschaftsrahmen, z. B. für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, für Umweltschutzbeihilfen, für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, für Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen, im vorliegenden Falle greift.
- (69) Da den Informationen zufolge die Beihilfen vor dem 30. April 2000 gewährt wurden, gelten die Leitlinien vom 23. Dezember 1994 ⁽¹³⁾.

Wiederherstellung der Rentabilität

- (70) Die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen setzt voraus, dass ein tragfähiger, kohärenter und umfassender Umstrukturierungsplan vorliegt, der die langfristige Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen wiederherstellt.
- (71) Deutschland übermittelte einen Umstrukturierungsplan für den Zeitraum 1998 bis 2000 einschließlich einer Prognose der Umsätze und Betriebsergebnisse der TGI für die Jahre 1998 bis 2000. Die Rentabilität von TGI sollte 1999 wiederhergestellt sein.
- (72) Der Umstrukturierungsplan beruht auf der Annahme, dass ein neuer Investor 3 850 000 DEM beitragen würde. Hier-

⁽¹³⁾ In Ziffer 7.5 der Leitlinien von 1999 heißt es: „Alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne Genehmigung der Kommission (...) gewährt werden, wird die Kommission (...) auf Grundlage der Leitlinien, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung galten“, prüfen (Abl. C 288 vom 9.10.1999).

mit würde ein wesentlicher Teil der im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Investitionskosten gedeckt.

- (73) Den letzten Informationen, die Deutschland übermittelt hat, ist allerdings zu entnehmen, dass kein neuer Privatinvestor gefunden werden konnte. Die Finanzierung der Umstrukturierungsmaßnahmen ist demnach nicht gewährleistet. Im Übrigen liegt der Kommission kein neuer Umstrukturierungsplan vor, der diesem Umstand Rechnung trägt.
- (74) Darüber hinaus hat die Kommission hinsichtlich des Zahlungsverzichts auf 4 000 000 DEM des Kaufpreises eine negative Entscheidung erlassen. Die Wiederherstellung der Rentabilität muss daher um so mehr bezweifelt werden.
- (75) Folglich stellt die Kommission fest, dass der Umstrukturierungsplan nicht zu Wiederherstellung der Rentabilität von TGI geführt hat.

Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

- (76) Bei Umstrukturierungsbeihilfen müssen Maßnahmen vorgesehen werden, um nachteilige Auswirkungen auf Wettbewerber nach Möglichkeit auszugleichen; anderenfalls würden die Beihilfen dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und könnten nicht gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag freigestellt werden.
- (77) Falls daher eine objektive Beurteilung der Nachfrage- und Angebotsbedingungen zeigt, dass strukturelle Überkapazitäten auf dem relevanten EU-Markt bestehen, auf dem der Beihilfeempfänger tätig ist, so muss der Umstrukturierungsplan einen im Verhältnis zur Beihilfe stehenden Beitrag zur Umstrukturierung des betreffenden Wirtschaftszweigs durch eine endgültige Reduzierung oder Stilllegung von Kapazitäten leisten.
- (78) Deutschland erklärt, dass TGI seine Produktionskapazitäten in Zukunft weder herab- noch heraufsetzen wird.

- (79) Nach den der Kommission vorliegenden Informationen bestehen am Gesamtmarkt keine Überkapazitäten. Nach Auffassung eines Wettbewerbers von TGI könnten allerdings auf einigen Produktmärkten, auf denen TGI tätig ist, strukturelle Überkapazitäten bestehen, und zwar auf den Märkten für Hauswirtschaftsglas, Schauglas und Röhren. Die Kommission fordert Dritte auf, detaillierte Auskünfte über den Markt vorzulegen, auf dem TGI tätig ist.

Verhältnis zu den Kosten und zum Nutzen der Umstrukturierung

- (80) Umfang und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftsrecht erwarteten Nutzen stehen. Deshalb wird von dem Investor ein erheblicher Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln verlangt. Außerdem muss die Beihilfe in einer solchen Form gewährt werden, dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zufließt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in Geschäftsbereichen verwenden könnte, die von dem Umstrukturierungsprozess nicht betroffen sind.

- (81) Die Beihilfen zugunsten von TGI im Rahmen der Asset-deals und der Umstrukturierung belaufen sich auf insgesamt über 55 000 000 DEM.
- (82) Deutschland betrachtet den Verzicht der Belegschaft auf Weihnachtsgeld im Jahre 1997 als einen Beitrag des Investors. Auch wenn dies als ein erheblicher Beitrag des Personals zur Umstrukturierung von TGI angesehen werden kann, kann der Verzicht nicht als Investorbeitrag gelten, da hiermit für den Investor kein Risiko verbunden ist.
- (83) Außerdem betrachtet Deutschland die Kürzung der Vergütung des Geschäftsführers (der Hauptgesellschafter von TGI ist), als einen Investorbeitrag. Diese Maßnahme wurde allerdings nicht in den Umstrukturierungsplan einbezogen.
- (84) Des Weiteren betrachtet Deutschland einen Cashflow von 4 175 000 DEM als Beitrag des Investors. Die Kommission kann diese Innenfinanzierung nicht als Teil des Investorsbeitrags akzeptieren, da sie weitgehend direkt oder indirekt durch Beihilfemaßnahmen ermöglicht wurde. Obwohl sich der Bedarf an Finanzmitteln für die Umstrukturierung von TGI aufgrund des Cashflows vermindern könnte, kann die Kommission dieses Element jedoch nicht als Teil des Investorbeitrags gelten lassen. Im Übrigen hat Deutschland nicht mitgeteilt, wann dieser Cashflow erwirtschaftet wurde oder ob er noch erwirtschaftet werden muss.
- (85) Die Kommission erhielt eine Beschwerde, wonach TGI systematisch seine Erzeugnisse unter dem Marktpreis und sogar unter den Gestehungskosten verkaufte. TGI erhielt kontinuierlich Verlustausgleiche. Da kein tragfähiger Umstrukturierungsplan unterbreitet worden ist, kann die Kommission nicht ausschließen, dass die dem Beihilfeempfänger zugeflossenen Mittel zu einem marktverzerrenden Verhalten verwendet wurden, das nicht mit dem Umstrukturierungsprozess im Zusammenhang stehen.
- (86) Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass kein Beitrag eines Privatinvestors im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien vorliegt. Das Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe wird demnach nicht erfüllt.

Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans

- (87) Das Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen. Der einzige Umstrukturierungsplan, der der Kommission vorliegt, enthält eine Finanzierungslücke, da kein neuer Investor in Erscheinung getreten ist. Da dieser Investorbeitrag aber für die Durchführung des Umstrukturierungsplans, insbesondere für die Durchführung der unbedingt notwendigen Investitionen, wesentlich ist, muss bezweifelt werden, dass der Plan durchgeführt wird.

IV. SCHLUSS

(88) Aus den oben dargelegten Gründen bezweifelt die Kommission in diesem Stadium, dass das Darlehen von 2 000 000 DEM der Thüringer Aufbaubank zugunsten der Technischen Glaswerke Ilmenau von der von der Kommission genehmigten Beihilferegulation abgedeckt ist, und sie schließt nicht aus, dass das Darlehen möglicherweise als neue Beihilfe angesehen werden muss. Die Kommission bezweifelt auch die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt.

(89) Außerdem stellt die Kommission fest, dass auch die nachstehende Maßnahme möglicherweise nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist:

— Umwandlung der Sicherheiten für 1 800 000 DEM des Kaufpreises und Zahlungsaufschub.

V. ENTSCHEIDUNG

(90) Deswegen hat die Kommission beschlossen, in Übereinstimmung mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

Aus diesen Gründen fordert die Kommission Deutschland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens seine Stellungnahme abzugeben und alle für die Beurteilung der Beihilfe/Maßnahme sachdienlichen Informationen zu übermitteln. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Beihilfeempfänger unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Die Kommission erinnert Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden können.

Die Kommission teilt Deutschland mit, dass sie die Beteiligten durch die Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens und einer aussagekräftigen Zusammenfassung des Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* von der Beihilfe in Kenntnis setzen wird. Außerdem wird sie die Beteiligten in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung in der EWR-Beilage zum *Amtsblatt* und die EFTA-Überwachungsbehörde durch Übermittlung einer Kopie dieses Schreibens von dem Vorgang in Kenntnis setzen. Alle vorerwähnten Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung ihre Stellungnahme abzugeben.'

Prior notification of a concentration**(Case COMP/M.2608 — INA/FAG)**

(2001/C 272/03)

(Text with EEA relevance)

1. On 18 September 2001 the Commission received notification of a proposed concentration pursuant to Article 4 of Council Regulation (EEC) No 4064/89 ⁽¹⁾, as last amended by Regulation (EC) No 1310/97 ⁽²⁾, by which the German undertaking INA GmbH (INA) acquires, within the meaning of Article 3(1)(b) of the Regulation, control of the whole of the German undertaking FAG Kugelfischer Georg Schäfer AG (FAG) by way of public bid announced on 17 September 2001.

2. The business activities of the undertakings concerned are:

- INA Group: production of systems and components for the automotive and machine tool industries, such as ball bearings,
- FAG: manufacture and sale of bearings.

3. On preliminary examination, the Commission finds that the notified concentration could fall within the scope of Regulation (EEC) No 4064/89. However, the final decision on this point is reserved.

4. The Commission invites interested third parties to submit their possible observations on the proposed operation.

Observations must reach the Commission not later than 10 days following the date of this publication. Observations can be sent by fax (No (32-2) 296 43 01 or 296 72 44) or by post, under reference COMP/M.2608 — INA/FAG, to:

European Commission,
Directorate-General for Competition,
Directorate B — Merger Task Force,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brussels.

⁽¹⁾ OJ L 395, 30.12.1989, p. 1; corrigendum: OJ L 257, 21.9.1990, p. 13.

⁽²⁾ OJ L 180, 9.7.1997, p. 1; corrigendum: OJ L 40, 13.2.1998, p. 17.

Prior notification of a concentration**(Case COMP/M.2562 — Bertelsmann/France Loisirs)****Candidate case for simplified procedure**

(2001/C 272/04)

(Text with EEA relevance)

1. On 17 September 2001 the Commission received notification of a proposed concentration pursuant to Article 4 of Council Regulation (EEC) No 4064/89 ⁽¹⁾, as last amended by Regulation (EC) No 1310/97 ⁽²⁾, by which the undertaking Bertelsmann AG acquires, within the meaning of Article 3(1)(b) of the Regulation, control of the whole of the undertaking Group France Loisirs, consisting of the undertakings Europe France Loisirs SA, société pour la promotion de la culture et des loisirs SAS and Quebec Loisirs Inc., by way of purchase of shares.

2. The business activities of the undertakings concerned are:

— Bertelsmann AG: publishing and distribution of books, magazines, music and sound storage mediums, operation of book clubs, operation of private TV channels, offering of e-commerce services and online advertisements,

— Group France Loisirs: operation of book clubs, distribution of books.

3. On preliminary examination, the Commission finds that the notified concentration could fall within the scope of Regulation (EEC) No 4064/89. However, the final decision on this point is reserved. Pursuant to the Commission Notice on a simplified procedure for treatment of certain concentrations under Council Regulation (EEC) No 4064/89 ⁽³⁾, it should be noted that this case is a candidate for treatment under the procedure set out in the notice.

4. The Commission invites interested third parties to submit their possible observations on the proposed operation.

Observations must reach the Commission not later than 10 days following the date of this publication. Observations can be sent by fax (No (32-2) 296 43 01 or 296 72 44) or by post, under reference COMP/M.2562 — Bertelsmann/France Loisirs, to:

European Commission,
Directorate-General for Competition,
Directorate B — Merger Task Force,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brussels.

⁽¹⁾ OJ L 395, 30.12.1989, p. 1; corrigendum: OJ L 257, 21.9.1990, p. 13.

⁽²⁾ OJ L 180, 9.7.1997, p. 1; corrigendum: OJ L 40, 13.2.1998, p. 17.

⁽³⁾ OJ C 217, 29.7.2000, p. 32.

Non-opposition to a notified concentration**(Case COMP/M.2560 — APAX/MPM)**

(2001/C 272/05)

(Text with EEA relevance)

On 14 September 2001 the Commission decided not to oppose the above notified concentration and to declare it compatible with the common market. This decision is based on Article 6(1)(b) of Council Regulation (EEC) No 4064/89. The full text of the decision is only available in German and will be made public after it is cleared of any business secrets it may contain. It will be available:

- as a paper version through the sales offices of the Office for Official Publications of the European Communities (see list on the last page),
- in electronic form in the 'CDE' version of the CELEX database, under document No 301M2560. CELEX is the computerised documentation system of European Community law.

For more information concerning subscriptions please contact:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations,
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg.
Tel. (352) 29 29 427 18, fax (352) 29 29 427 09.

Non-opposition to a notified concentration**(Case COMP/M.2422 — Hapag-Lloyd/Hamburger Hafen- und Lagerhaus/HHLA-CT)**

(2001/C 272/06)

(Text with EEA relevance)

On 28 August 2001 the Commission decided not to oppose the above notified concentration and to declare it compatible with the common market. This decision is based on Article 6(1)(b) of Council Regulation (EEC) No 4064/89. The full text of the decision is only available in German and will be made public after it is cleared of any business secrets it may contain. It will be available:

- as a paper version through the sales offices of the Office for Official Publications of the European Communities (see list on the last page),
- in electronic form in the 'CDE' version of the CELEX database, under document No 301M2422. CELEX is the computerised documentation system of European Community law.

For more information concerning subscriptions please contact:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations,
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg.
Tel. (352) 29 29 427 18, fax (352) 29 29 427 09.

Non-opposition to a notified concentration
(Case COMP/M.2539 — EQT Northern Europe/Duni)

(2001/C 272/07)

(Text with EEA relevance)

On 27 August 2001 the Commission decided not to oppose the above notified concentration and to declare it compatible with the common market. This decision is based on Article 6(1)(b) of Council Regulation (EEC) No 4064/89. The full text of the decision is only available in English and will be made public after it is cleared of any business secrets it may contain. It will be available:

- as a paper version through the sales offices of the Office for Official Publications of the European Communities (see list on the last page),
- in electronic form in the 'CEN' version of the CELEX database, under document No 301M2539. CELEX is the computerised documentation system of European Community law.

For more information concerning subscriptions please contact:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations,
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg.
Tel. (352) 29 29 427 18, fax (352) 29 29 427 09.

Non-opposition to a notified concentration
(Case COMP/M.2401 — Industri Kapital/Telia Enterprise)

(2001/C 272/08)

(Text with EEA relevance)

On 29 May 2001 the Commission decided not to oppose the above notified concentration and to declare it compatible with the common market. This decision is based on Article 6(1)(b) of Council Regulation (EEC) No 4064/89. The full text of the decision is only available in English and will be made public after it is cleared of any business secrets it may contain. It will be available:

- as a paper version through the sales offices of the Office for Official Publications of the European Communities (see list on the last page),
- in electronic form in the 'CEN' version of the CELEX database, under document No 301M2401. CELEX is the computerised documentation system of European Community law.

For more information concerning subscriptions please contact:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations,
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg.
Tel. (352) 29 29 427 18, fax (352) 29 29 427 09.

Non-opposition to a notified concentration**(Case COMP/M.2300 — YLE/TDF/Digita/JV)**

(2001/C 272/09)

(Text with EEA relevance)

On 26 June 2001 the Commission decided not to oppose the above notified concentration and to declare it compatible with the common market. This decision is based on Article 6(2) of Council Regulation (EEC) No 4064/89. The full text of the decision is only available in English and will be made public after it is cleared of any business secrets it may contain. It will be available:

- as a paper version through the sales offices of the Office for Official Publications of the European Communities (see list on the last page),
- in electronic form in the 'CEN' version of the CELEX database, under document No 301M2300. CELEX is the computerised documentation system of European Community law.

For more information concerning subscriptions please contact:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations,
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg.
Tel. (352) 29 29 427 18, fax (352) 29 29 427 09.
